

Aufsatz - Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht - Vorsorge durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Anregung zur Betreuungsanordnung und Patientenverfügung.

1. Die Vollmacht

Der Vollmachtgeber erteilt dem Vollmachtnehmer Vollmacht. Dadurch werden Willenserklärungen des Vollmachtnehmers dem Vollmachtgeber zugerechnet, als ob der Vollmachtgeber sie selbst erklären würde.

Die Vollmachtsurkunde drückt aus, für welche Rechtsangelegenheiten der Vollmachtnehmer bevollmächtigt ist. Der Wortlaut der Vollmachtsurkunde kann die Rechtsangelegenheiten Gesundheitsorge/Pflegebedürftigkeit, Aufenthalt, Behördengänge, Vermögenssorge, Post- und Fernmeldeverkehr, Vertretung vor Gericht, Erteilung von Untervollmacht, Geltung über den Tod hinaus, umfassen.

Zu diesen Rechtsangelegenheiten ist der Vollmachtnehmer befugt, Erklärungen abzugeben.

Durch die Bevollmächtigung können von dem Bevollmächtigten für den Vollmachtgeber Einzelheiten einer ambulanten oder stationären Pflege geregelt, die Befugnis, den festgelegten Willen in der Patientenverfügung durchzusetzen, mitgeteilt und die Einwilligung zu sämtlichen Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen erteilt werden.

So kann erklärt werden, ob die Untersuchungen und die Heilbehandlungen auch dann erfolgen sollen, wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein sollten oder umgekehrt, ob lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen oder beendet werden sollen.

Der künftige Aufenthalt, die Berechtigung, den Bevollmächtigten vor den Behörden zu vertreten, den Verwaltungsumfang des Geldvermögens, des Grundbesitzes oder des Handelsgewerbes des Vollmachtgebers kann bestimmt werden.

Geregelt werden kann, inwieweit der Bevollmächtigte berechtigt ist, an Dritte Schenkungen zu veranlassen, Untervollmachten zu erteilen oder welche Person das Betreuungsgericht bei der gerichtlichen Anordnung der Betreuung, wenn es von der Betreuungsverfügung abweicht, auswählen oder welche sie nicht berücksichtigen soll.

Zusätzlich sollten die Vollmachtangaben zu den Grundlagen des Auftragsverhältnisses zwischen Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer Angaben enthalten.

2. Die Betreuungsverfügung

Bestimmt wird, wer im Falle der Krankheit, Behinderung oder Unfall, nachdem der zu Betreuende seine Angelegenheiten nur teilweise oder nicht mehr selbst versorgen kann, Betreuer sein soll. Weiterhin kann vorgeschlagen werden, falls dieser nicht Betreuer wird, wer ansonsten Betreuer sein soll oder wer auf jeden Fall nicht bestellt werden soll.

3. Die Patientenverfügung

Für bestimmte Situationen wird von vornherein bestimmt, wenn in diesen Situationen der künftige Patient seinen Willen nicht mehr bilden kann oder dieser sich nicht mehr verständlich äußern kann, was geschehen soll.

Situationen sind der unmittelbaren Sterbeprozess, das Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit, auch wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, Fälle der Gehirnschädigung, Fälle des fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. Demenz).

Bestimmt wird für solche Fälle, ob lebenserhaltende Maßnahmen/ Wiederbelebungsmaßnahmen, eine künstliche Ernährung, eine verminderte Flüssigkeitsabgabe nach ärztlichem Ermessen oder lindernde pflegerische Maßnahmen erfolgen sollen.

Die Personen, welche den künftigen Patienten begleiten sollen, können bestimmt werden. Bei schwerer Erkrankung bietet sich die Mitteilung der aktuellen Medikation und eines Notfallplanes an.

4. Form

Soll der Bevollmächtigte auch berechtigt sein, über das Vermögen zu verfügen, ist in Fällen des Grundbesitzes, des Handelsgewerbes oder der Aufnahme von Darlehen eine notarielle Form zwingend. Ansonsten reicht Schriftform aus.

Die Vorsorgevollmacht **muss** unterschrieben sein von dem

Vollmachtgeber/Auftraggeber,

sollte unterschrieben sein von

dem Vollmachtnehmer/Auftragnehmer,

einem Arzt und einem Rechtsanwalt/Notar, die mit der Unterschrift erklären, dass sie
medizinisch und rechtlich belehrt haben,

einem Arzt, der Aussagen trifft über die Einwilligungsfähigkeit des Vollmachtgebers
durch die Betreuungsbehörde